

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1980

Geschäftszahl

0415/79

Rechtssatz

Durch die Mitwirkungspflicht der Anmeldenden - hier im Sinne des § 18 Abs 3 LMG 1975 - ist eine Verschiebung der Beweislast zu Lasten des Anmeldenden nicht eingetreten. Eine Untersagung gem § 18 Abs 2 LMG kommt nicht in Betracht, wenn der Untersagungsgrund erwiesen ist (Hinweis E 20.2.1979, 2753/78, E 6.2.1979, 2315/78, E 27.2.1979 2275/78 und E 8.5.1979 2289/78).